

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz

Der Wahlleiter gibt bekannt: Wahlen zur Vollversammlung 2019

Im Herbst 2019 endet die Amtsperiode der 2014 gewählten Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz. Damit werden Neuwahlen erforderlich. Die Vollversammlung besteht aus 26 Vertretern der selbständigen Handwerker und Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und 13 Arbeitnehmervertreter, die in den Betrieben beschäftigt sind, die der Handwerkskammer angehören, sowie dieselbe Anzahl von ersten und zweiten Stellvertretern.

Der Vorstand der Handwerkskammer Konstanz hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung, HwO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143)) Sonntag, den 30. Juni 2019 zum Wahltag bestimmt. Zum Wahlleiter wurde der Unterzeichner, Herr Uli Burchardt, Oberbürgermeister der Stadt Konstanz, zu seinem Stellvertreter Herr Bernd Häusler, Oberbürgermeister der Stadt Singen, bestellt.

Zu wählen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 26 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und 13 Arbeitnehmervertreter, die in den Betrieben beschäftigt sind, die der Handwerkskammer angehören, sowie dieselbe Anzahl von ersten und zweiten Stellvertretern. Die Vertreter des selbständigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes sowie ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter erfolgt ebenfalls durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl.

Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Handwerksordnung als Anlage C beigefügten Wahlordnung.

Die Handwerkskammer Konstanz bildet gemäß § 3 Wahlordnung einen Wahlbezirk.

Gemäß § 7 Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Voll-

versammlung der Handwerkskammer Konstanz auf. Die Vorschläge müssen bis spätestens Sonntag, den 26. Mai 2019, 24:00 Uhr bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein.

Die Anschrift des Wahlleiters lautet:

Uli Burchardt, Wahlbüro, Handwerkskammer Konstanz, Webersteig 3, 78462 Konstanz.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk und sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen. Die Wahlvorschläge

müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vornamen und Zuname, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Identität kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied, als erster und wer als zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Nach der Satzung der Handwerkskammer Konstanz müssen die Mitglieder der Vollversammlung entsprechend dem nachfolgenden Schlüssel gewählt werden (siehe Tabelle).

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen lesbar sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 10 Wahlordnung einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.
2. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen

a) auf Seiten der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des § 97 HwO,

b) auf Seiten der Arbeitnehmer des § 99 HwO vorliegen und

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags

a) bei den selbständigen Handwerkern und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe in der Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind und

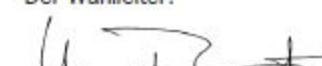
b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der angegebenen Fassung (Handwerksordnung) und auf die diesem Gesetz beigelegte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer (Anlage C zur Handwerksordnung) verwiesen, welche im Wahlbüro und in den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaften Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut und Westlicher Bodensee während der Bürostunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Konstanz, den 05.02.2019

Der Wahlleiter:


gez. Uli Burchardt

	Selbständige	Arbeitnehmervertreter
I Bau- und Ausbaugewerbe der Anlage A (Ziff. 1–12)	5	3
II Elektro- und Metallgewerbe der Anlage A (Ziff. 13–26)	10	5
III Holzgewerbe, Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe, Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe der Anlage A (Ziff. 27–29, 39–41)	1	–
IV Nahrungsmittelgewerbe der Anlage A (Ziff. 30–32)	2	1
V Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe der Anlage A (Ziff. 33–38)	3	2
VI Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B sowie Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung	5	2
	26	13

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen III–VI möglich.

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter be-

zeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag von mindestens der zweifachen Anzahl der jeweils für die